

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1932

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. Mai 1932.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 104) Zehnjähriges Bestehen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes;
- 105) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1932;
- 106) Kranken- und Sterbefasse;
- 107) Ausbildungsbeitrag der Kandidaten;
- 108) Zusätze zu den Hinweisen für den Kirchentag;
- 109) bis 111) Schriften;
- 112) Kurpredigerdienst;
- 113) Postcheckkonto der Volksmission.

##### II. Personalien: 114) bis 116).

---

#### I. Bekanntmachungen.

104) G.-Nr. I. 1875.

##### Zehnjähriges Bestehen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.

Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes findet bei der Tagung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses am 25. Mai in der Wittenberger Schloßkirche ein Gottesdienst statt, bei dem Herr Kirchenpräsident D. Wurm aus Stuttgart die Predigt halten wird.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat in den vorbereitenden Kirchentagen in Dresden und Stuttgart und in seinen verfassungsmäßigen Kirchentagen in Bethel, Königsberg und Nürnberg mit ihren Rundgebungen wie in der Tätigkeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und seines Kirchenbundesamts bedeutende Arbeit geleistet, die dankbare Teilnahme der Gemeinden auch unserer Kirche verdient und deren Kenntnis die Freude an unserer Kirche zu erhöhen wohl geeignet ist.

Den Herren Pastoren wird anheimgegeben, um die Zeit jenes Gedenktages in den Sitzungen der Kirchengemeinderäte, im Konfirmandenunterricht, bei Vereinsversammlungen, in den Gemeindeblättern, sowie im sonntäglichen Gottesdienst und im Kindergottesdienst des 22. Mai d. J. auf die Gründung, die Bedeutung und die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, auch auf seinen Kampf gegen die Kriegsschuldfrage hinzuweisen.

Schwerin, den 9. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

105) G.-Nr. I. 1886.

**Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan 1932.**

Die Landes Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 4. Mai 1932,  
betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche  
von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1932.**

**§ 1.**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Haushaltsplan der Landeskirchenkasse	
in Einnahme mit . . . . .	1 826 900,— RM
in Ausgabe mit . . . . .	1 876 900,— RM
	Fehlbetrag 50 000,— RM
b) für den Voranschlag der Vermögensrechnung	
in Einnahme mit . . . . .	25 647,85 RM
in Ausgabe mit . . . . .	91 159,39 RM
	Fehlbetrag 65 511,54 RM

**§ 2.**

Der § 2 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1930 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 von 1930 Seite 88 — über die Abänderung des Dienstinkommengesetzes vom 22. Juni 1926 bleibt für das Rechnungsjahr 1932 mit den sich aus den Kirchengesetzen

vom 19. Januar 1931 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 von 1931,  
vom 9. Juli 1931 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 13 von 1931,  
vom 26. Januar 1932 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 von 1932  
ergebenden Abänderungen in Kraft.

**§ 3.**

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landes Synode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

**§ 4.**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung der Fehlbeträge aus § 1 erforderlichen Mittel im Wege der kurzfristigen Anleihe zu beschaffen.

**§ 5.**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 nicht vor dem 1. April 1933 von der Landes Synode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan für 1932 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 v. H. (fünfzig vom Hundert) Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 4. Mai 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Rendtorff.

# Haushaltsplan

## 1932



Rap.	Einnahme	Haushalts- plan 1932 <i>RM</i>
I	Kirchensteuer abzüglich der Erhebungsgebühr von 5 v. H. für die durch die Finanzämter eingezogenen Beträge . .	1 550 000
II	Aus der Pfründenabgabe . . . . .	25 000
III	Aus Gebühren . . . . .	5 000
IV	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. . . . .	—
V	Aus Anleihen . . . . .	—
VI	Zurückgezahlte Kapitalien und Darlehen . . . . .	—
VII	a) Staatszuschuß . . . . .	170 000
	b) Erstattung des Staates auf Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe . . . . .	63 900
VIII	Insgesamt und Außerordentlich sowie zur Abrundung . .	13 000
Gesamteinnahme:		1 826 900

Rap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1932 <i>RM</i>
I	LandesSynode, Synodalausschuß . . . . .	6 500
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro . . . . .	120 200
III	LandesSuperintendenten . . . . .	42 000
IV	Kirchensekretäre (1/6 der Gruppe 2 a Höchsthstufe Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) 1417 <i>RM</i> . . . . .	1 400
V	Pröpste (37)	
	a) Funktionszulage je . . . . . 234 <i>RM</i>	
	b) Postkosten je . . . . . <u>20 <i>RM</i></u>	9 400
VI	Prüfungsbehörden in Schwerin und Malchin . . . . .	3 000
VII	Predigerseminar . . . . .	11 000
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission . . . . .	94 900
IX	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landeskirchenmusikdirektor . . . . .	4 100
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren . . . . .	793 900
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare . . . . .	31 000
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kantoren, Organisten und sonstiger Kirchendiener . . . . .	46 400
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Äraren, Gemeindepflegen usw. . . . .	2 000
XIV	a) Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen und für Instandhaltung der Pfarrgehöfte in Graal/Müritz und Neufalkiß . . . . .	2 000
	b) für Bauten am Dom zu Schwerin . . . . .	10 000
Seite:		1 177 800

Kap.	Ausgabe	Haushalts- plan 1932 <i>RM</i>
	Übertrag:	1 177 800
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung . . . . .	130 000
XVI	Für Ruhegehälter . . . . .	280 000
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem . . . . .	} 17 400
	b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	
XVIII	Zur Förderung der theologischen Wissenschaft . . . . .	1 000
XIX	Beiträge . . . . .	12 900
XX	Kosten der Revision der Rechnungen . . . . .	500
XXI	Kosten der Kirchengerichte . . . . .	300
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw. . . . .	43 100
XXIII	Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe . . . . .	63 900
XXIV	Überweisung von 3 bis 8 % Kirchensteuern für 1932 an die Kirchengemeinden . . . . .	80 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Kirchen- steuerämter . . . . .	53 800
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern . . . . .	1 000
XXVII	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vorjahres . . . . .	—
XXVIII	Insgesamt und zur Abrundung . . . . .	15 200
	<b>Gesamtausgabe:</b>	<b>1 876 900</b>

Seite	A b s c h l u ß	Haushalts- plan 1932 <i>RM.</i>
66	Gesamteinnahme . . . . .	1 826 900
68	Gesamtausgabe . . . . .	1 876 900
		<hr/> Fehlbetrag: 50 000

106) G.-Nr. I. 1996.

**Kranken- und Sterbekasse.**

Die Landessynode hat zu einem ihr vorgelegten bezüglichem Antrag in der folgenden EntschlieÙung Stellung genommen:

„Die zwangsweise Einrichtung einer Kranken- und Sterbekasse nach dem Thüringer Muster erscheint nicht als durchführbar. Dagegen ist den Geistlichen **dringend anheimzugeben, irgendeine Krankenversicherung abzuschließen**, unter dem Hinweis, daß der Oberkirchenrat bei allen Anträgen auf Gewährung einer Beihilfe in Krankheitsfällen sorgfältig prüfen werde, ob der Antragsteller genügende Vorsorge getroffen hat, um sich durch den Abschluß einer Versicherung gegen die finanziellen Folgen eines Krankheitsfalles zu sichern.“

Auch den Vikaren und in Ausbildung befindlichen Kandidaten kann der Beitritt zu einer Krankenkasse nur dringend empfohlen werden.

Schwerin, den 11. Mai 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

107) G.-Nr. I. 1957.

**Ausbildungsbeitrag der Kandidaten.**

Die in anderen evangelischen Landeskirchen bereits durchgeführte Heranziehung der Kandidaten zu einem Ausbildungsbeitrag erscheint in Ansehung der zur Verfügung stehenden Mittel auch in unserer Landeskirche unvermeidlich. Sie kommt hier freilich für die Zeit der Ausbildung im **Predigerseminar** aus dem Grunde vorläufig nicht in Betracht, weil hier im Unterschied zu auswärtigen Seminaren den Kandidaten der Ausgleich einer freien Station nicht gewährt wird. Auch für die halbjährige Ausbildung im Dienste der **Inneren Mission** soll ein Beitrag solange nicht erhoben werden, als die Anstalten der Inneren Mission den Kandidaten freien Unterhalt gewähren, so daß der Landeskirche durch die vorgeschriebene Ausbildung keinerlei Auslagen erwachsen. Dagegen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 für die einsemestrige Ausbildung im mecklenburgischen **Lehrvikariat** ein Beitrag der Kandidaten zu der an den Vikariatsleiter aus der Landeskirchenkasse zu zahlenden Vergütung wahrgenommen werden, und zwar haben sich die Kandidaten mit **einem Drittel der entstehenden Kosten** zu beteiligen. Da die Vergütung zurzeit auf monatlich 75,— *M* festgesetzt ist, so ist während des Lehrvikariats zu Beginn eines jeden Ausbildungsmonats ein Betrag von 25,— *M* von den Kandidaten an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Schwerin, den 9. Mai 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.



100)

**Zusätze zu den Hinweisen für den Kirchentag.**

(Vgl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 8.)

1. Die **Telephonnummer** der Leitung des Kirchentages in Güstrow ist im Festbuch S. 4 falsch angegeben; sie lautet: 2967.
2. Eine **Abrechnung** ist während des Kirchentages nicht möglich (im Festbuch S. 5 ist der letzte Satz im Abschnitt „Verrechnung“ hinfällig). Festbücher und Tagungsausweise werden allen Bestellern gegen Nachnahme zugesandt, soweit nicht die Bestellung durch Überweisung des Betrages auf Postcheckkonto P. Schwarzkopff, Güstrow, Hamburg Nr. 651 74, erfolgt ist.
3. Beim Anrücken nicht nur zum Festspiel, sondern auch schon zum Festgottesdienst sind die Auswärtigen gebeten, die **Tagungsausweise sichtbar zu tragen**; sie haben auf dem Festplatz andere Plätze als die Güstrower.
4. Zur Werbung für den Kirchentag eignen sich **Plakate**, mit dem Titelblatt des Festbuches, aber in größerem Format. Unter ihnen können die für die Gemeinde nötigen Notizen angebracht werden. Sie sind bei der Druckerei Michael-Güstrow zu bestellen, von 10 Stück an für 3 Pfennig, von 100 Stück an für 2 Pfennig das Stück, postfrei gegen Voreinsendung des Betrages, am einfachsten durch Briefmarken (s. Anlage).
5. Zusammenstellung der bisher geplanten Sonderzüge (wodurch teilweise im Festbuch und im letzten Amtsblatt gemachte Angaben verändert werden).

**A. Sinfahrt.**

1. **Strecke Parchim—Güstrow.**  
Parchim ab 7.20 Uhr (hält auf allen Zwischenstationen),  
Rarow an 8.10 Uhr,  
Rarow ab 8.35 Uhr,  
Krafow an 8.52 Uhr (ohne Halt),  
Güstrow an 9.19 Uhr.
2. **Strecke Schwerin (Wismar) bis Güstrow.**  
Schwerin ab 8.00 Uhr,  
Wismar ab D 8.03 Uhr (Dzug-Zuschlag fällt fort),  
Bülow an 9.00 Uhr (bis dahin fahrplanmäßig),  
Bülow ab 9.10 Uhr (Sonderzug),  
Güstrow an 9.25 Uhr.
3. **Strecke Rostock—Güstrow.**  
Rostock ab 7.40 Uhr (ohne Halt),  
Güstrow an 8.15 Uhr.
4. **Strecke Malchin—Güstrow.**  
Malchin ab 7.58 Uhr,  
Teterow an 8.13 Uhr,  
Wokern an 8.21 Uhr,  
Güstrow an 8.53 Uhr.

### B. Rückfahrt.

#### 1. Strecke Güstrow—Parchim.

Güstrow ab 18.40 Uhr (voraussichtlich etwa), hält in Krahow und Karow und von da an auf allen Stationen bis Parchim.

#### 2. Strecke Güstrow—Bad Kleinen.

Güstrow ab 20.30 Uhr (hält in Bühow),  
Bad Kleinen an 21.20 Uhr (weiter mit fahrplanmäßigem Zug),  
Bad Kleinen ab 21.36 Uhr,  
Schwerin an 21.53 Uhr,  
Bad Kleinen ab D 21.37 Uhr (Zuschlag wird nicht erhoben),  
Wismar an 21.51 Uhr.

#### 3. Strecke Güstrow—Rostock noch nicht beschlossen.

#### 4. Strecke Güstrow—Malchin.

Güstrow ab 18.35 Uhr,  
Wokern an 18.57 Uhr,  
Teterow an 19.05 Uhr,  
Malchin an 19.21 Uhr.

#### 5. Strecke Güstrow—Waren.

Güstrow ab 18.30 Uhr (hält bis Waren nicht),  
Waren an 19.21 Uhr.

(„Kleiner Sonderzug“, auf dem Sonntagsrückfahrkarten für die Rückfahrt benutzt werden dürfen).

Die kirchlichen Leiter dieser Sonderzüge, bei denen bis spätestens 8. 6. die Zahl der Teilnehmer gesondert für Hin- und Rückfahrt gemeldet werden müssen, sind für Parchim bis einschl. Parchim dortige Superintendentur; Krahow und Karow Propst Rantelwitz, Alt-Schwerin bei Karow; Schwerin und Umgegend Pastor Hunzinger, Schwerin; Wismar und Umgegend dortige Superintendentur; Malchin und Umgegend dortige Superintendentur; Teterow und Umgegend einschl. Wokern Pastor Romberg, Teterow; Rostock Pastor Märker; Waren Pastor Voßberg.

#### 6. Der Weg der Fahrkartenbestellung für Sonderzüge:

Der Gruppenführer (Pastor) meldet bis 8. Juni die Zahl der Teilnehmer bei dem kirchlichen Leiter des Sonderzuges an, auf dessen Mitbenutzung er Anspruch macht. Dann wird die bestellte Anzahl Hin- bzw. Rückfahrkarten zum Sonderzug seiner Bahnstation zugestellt. Die Karten müssen bei der Aushändigung am Schalter bezahlt werden. Die kirchlichen Leiter der Sonderzüge sind unter Ziffer 4 im letzten und unter Ziffer 5 in diesem Amtsblatt genannt. Sie werden dem Gruppenführer auf Grund der eingegangenen Meldungen mitteilen, wieviel die Sonderzugfahrkarte kostet bzw. welche Ermäßigung gewährt wird.

#### 7. Nachzügler für die Sonderzüge können nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß ihnen auf den Abfahrtsstationen noch Fahrkarten ausgehändigt werden, am wenigsten in Güstrow; doch wird die Reichsbahn ihr Möglichstes tun. Eine Gesellschaftsfahrt kann keinesfalls erst am Kirchentage selbst auf einer Station beantragt oder die Zahl ihrer Teilnehmer vergrößert werden.

8. Der kirchliche Leiter des Sonderzuges wird **nichtbenutzte Sonderzugkarten**, die ihm übergeben werden, der Bahn zur Rückerstattung einreichen. Für andere Fahrkarten erfolgt die Rückvergütung auf dem üblichen Wege.
9. Sollte die **Ermäßigung** für einen Sonderzug dadurch **geringer** werden, daß angemeldete Fahrgäste ausgeblieben sind, so haftet die schuldige Gemeinde für die Differenz.
10. Weitere aufkommende Fragen über **An- und Abreise** (einschl. Personenautos) erledigt Propst Koch, Güstrow, Telephon 2698.

109) G.-Nr. I. 1883.

### Schriften.

Von der Broschüre „**Hofemann, Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes nach dem Stande vom 1. Oktober 1925**“ erscheint jetzt eine von Oberkonsistorialrat Direktor D. Hofemann herausgegebene Neuauflage unter dem Titel „**Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in seinen Gesetzen, Verordnungen und Rundgebungen**“. Die Neuausgabe bringt neben den bisherigen Bundesgesetzen usw. die seither neu hinzugekommenen Gesetze und Verordnungen. Die ergangenen Auslegungsbeschlüsse der Kirchenbundes-Organe sind in Anmerkungen verzeichnet.

Die wichtigste Erweiterung der bisherigen Arbeit besteht in der Aufnahme der in einem Teil II zusammengestellten bedeutsamsten Rundgebungen des Kirchentages und Kirchenausschusses. Die Öffentlichkeit wird erneut darauf hingewiesen, daß der Kirchenbund zu den verschiedensten Fragen der Gegenwart eindringlich das Wort ergriffen hat. Gleichzeitig stellt die Arbeit einen Gruß des Verfassers an den Kirchenbund zu seinem 10jährigen Bestehen am 25. Mai 1932 dar.

Das neue Buch erscheint im Verlage von Martin Warnack, Berlin W. 9, Schellingstraße 5, und kostet in Ganzleinen voraussichtlich 4,— *M.*

Von dem Teil II „Rundgebungen“ wird ein Sonderdruck zum Preise von 25—30 Pfg. für das Stück hergestellt, der im gleichen Verlage erscheint.

Schwerin, den 4. Mai 1932.

110) G.-Nr. I. 2031.

Im Verlag Friedrich Bahn, Schwerin i. M., erschienen:

**Leopold Cordier, Evangelische Pädagogik.** In drei Bänden. Erster Band: **Christliche Erziehungsgedanken und christliche Erzieher.** Ein Quellenbuch. 350 S. Gr. 8°. 1932. Geh. 12,—, geb. 15,— *M.* (Bei Subskription auf das Gesamtwerk, dessen zweiter und dritter Band in Abständen von ein bis zwei Jahren erscheinen sollen, 9,60 bzw. 12,— *M.*) — Eine geschichtliche Übersicht über das christliche Erziehungsdenken vom 1. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts in Zusammenstellung authentischer Quellenstücke, die das Kennzeichnende der jeweiligen erzieherischen Grundsätze und Zielsetzungen prägnant zum Ausdruck bringen und durch sorgfältige Literaturangaben ergänzt werden. Fremdsprachliche Quellenstücke sind in guter deutscher Übersetzung wiedergegeben. Besonders ausführlich wird das Zeitalter der Reformation und Gegenreformation behandelt. Die ergänzenden Bände werden eine kritische Würdigung der Erziehungssysteme und

eine Darstellung der Erziehungsformen bringen. In der lebhaften Auseinandersetzung der Gegenwart über die Grundlagen einer evangelischen Pädagogik wird die vorliegende geschichtliche Materialiensammlung wertvolle Dienste leisten.

**Friedrich Baumgärtel, Die Eigenart der alttestamentlichen Frömmigkeit.** 119 S. Gr. 8°. 1932. Geh. 3,60 M., geb. 4,80 M. Bindungen, Gestaltung, Spannungen, Durchbruch auf Neues sind die Stichworte der Inhaltsangabe. Nach einer Darstellung der Diesseitsgebundenheit, der kultisch-völkischen Gebundenheit und des eigenartigen Gottesgedankens im A. T. geht der Verfasser auf die Auswirkungen dieser Bindungen auf die Gestaltung des Frömmigkeitslebens ein, um im Schlußteil die Spannungen und Sprengungen aufzuweisen, welche die atl. Frömmigkeit im Gegensatz zu den erstarrten altorientalischen Religionen in innerer Bewegtheit halten und in eine höhere Glaubensgewißheit hineinheben. In den heutigen Kämpfen um das A. T. bietet das Buch eine verlässliche Wegweisung.

Schwerin, den 12. Mai 1932.

111) G.-Nr. I. 2033.

**Wolf Meyer, „Christus der Herrscher“, neun Rundfunkansprachen,** gehalten im Bayerischen Rundfunk vom Dezember 1931 bis April 1932 über den zweiten Glaubensartikel. Verlag: Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Rundfunk, Nürnberg u. (Postcheckkonto Nürnberg Nr. 46 41). 63 Seiten, 55 Pfg., zuzüglich 10 Pfg. Postversand.

Das vorliegende Heft durchwandert die Festzeiten des Kirchenjahres: „Der Ruf in der Nacht“ (Advent), „Das Wunder der Liebe“ (Weihnachten), „Im Sturm der Welt“ (Neujahr), „Der Herr der Erde“ (Epiphania=Mission), „Die Verdammten“ (Bußtag), „Entweder — Oder“, „Es ist vollbracht“ (Karfreitag), „Jesuz siegt“ (Ostern), „Komm, Herr Jesu“.

Schwerin, den 13. Mai 1932.

112) G.-Nr. II. 2158.

#### **Kurpredigerdienst.**

Der Kurpredigerdienst in Arendsee=Brunshaupten ist übertragen worden:

für die 1. Periode (19. Juni bis 17. Juli) dem Pastor **Erdmann** in Cammin;

für die 2. Periode (24. Juli bis 21. August) dem Pastor **Rohrbank** in Schwerin;

für die 3. Periode (28. August bis 18. September) dem Propst **Melzer** in Dargun.

Schwerin, den 3. Mai 1932.

**Der Oberkirchenrat.**

**Goesch.**

113) G.-Nr. I. 2018.

### Postcheckkonto der Volksmission.

Das Postcheckkonto der Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin, Graf-Schack-Straße 5 II (Fernsprecher 3844), hat folgende Anschrift: **Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg** (Pastor Dr. Beste) in Schwerin i. Mecklb., **Hamburg 200 02**.

Der Oberkirchenrat ersucht, die Kollektenliste in Nr. 6 S. 33 unter 16. Mai entsprechend berichtigen zu wollen.

Schwerin, den 13. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.  
Sieden.

## II. Personalien.

114) G.-Nr. III. 2667.

Der Propst emer. Pamperrien in Güstrow ist am 26. April d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 27. April 1932.

115) G.-Nr. II. 2178.

Den Pastoren Meyer in Groß-Giebiß und Heinz Beckmann in Zweedorf ist die Präsentation für die zu besetzende Pfarrstelle an der St.-Marien-Kirche in Wismar verliehen worden.

Schwerin, den 3. Mai 1932.

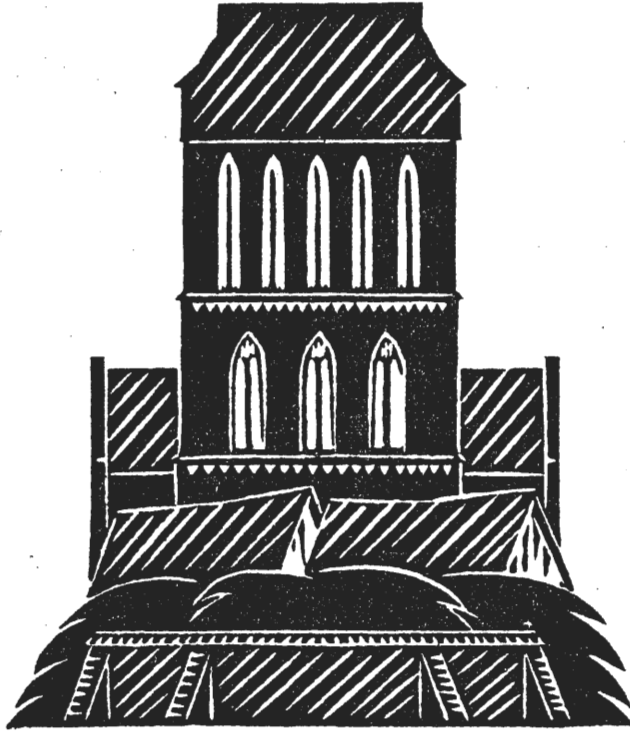
116) G.-Nr. II. 2187.

Der Pastor emer. Tarnow hierselbst, früher zu Döbbersen, ist am 4. Mai d. J. heimgerufen worden.

Schwerin, den 9. Mai 1932.

Seite 76

(leer)



# K i r c h e n t a g

---

G Ü S T R O W

19. JUNI 1932